

Persistenter Identifier: 12269726x
Titel: Rechtschreibung - Zwingli
Ort: [u.a.] Bielefeld
Strukturtyp: Volume
PURL: <http://goobiweb.bbf.dipf.de/viewer/image/12269726x/1/>

gebildet. Für das Volkswbildungswesen ist dies Prinzip in den Schuldeputationen zur Geltung gekommen. Außer dem Unterrichtsministerium greifen noch zwei andere Ministerien in die Verwaltung der geistigen Güter ein: das Ministerium des Innern, das in der Kulturpolizei die Sicherheit des öffentlichen geistigen Lebens vertritt, und das Justizministerium, das über die Presse richterliche Urteile fällt. Das Unterrichtsministerium aber bildet in organischer Zusammenwirkung mit der Selbstverwaltung den eigentlichen Organismus der Schulverwaltung im Staate.

In dem besonderen Teile der Schulverwaltungslehre stellt sich St. die Aufgabe, den Bildungsprozeß, der in jedem Volke sich vollzieht, in seine einzelnen Gebiete und Teile aufzulösen und das für jeden dieser Teile Geltende selbständig darzustellen. Er analysiert also die Struktur des gegebenen Bildungswesens. Insofern ist seine Schulverwaltungslehre deskriptiv. Da er aber auf Grund der Analyse einen „äußeren Maßstab“ für die Beurteilung gewinnen will, wird seine Schulverwaltungslehre in gewissem Sinne auch normativ.

Die überwiegend beschreibende und rechtsdogmatische Darstellung wird aus der Grundlage des Systems deutlich, indem St. die Bildung in Elementarbildung, Berufsbildung und allgemeine Bildung gliedert. Die weitere Differenzierung wird so vollzogen, daß er zwischen niederer und höherer Elementarbildung, ferner zwischen Vor- und Fachbildung unterscheidet. Dazu kommt als zweites systematisches Element die Teilung der Berufsbildung in die gelehrte, die wirtschaftliche und die künstlerische Berufsbildung. Jeder dieser drei Teile gliedert sich wieder in Vor- und Fachbildung. —

St. hat das Verdienst, der Begründer der Schulverwaltungslehre zu sein. In gleich umfassendem Sinne ist eine Schulverwaltungslehre nach ihm nicht wieder versucht worden. Sein Streben, eine Theorie zu finden, die über dem alltäglichen Streit der politischen Meinungen steht, verdient hohe Anerkennung. Aber „trotz aller philosophischen Bemühungen wird das Wichtigste doch aus den vorgefundenen Tatsachen der Verfassung und Gesetzgebung, der Behördenorganisation und Verwaltung aufgegriffen“. (Spranger.) Bei allen begrifflichen Bemühungen kommt im Grunde St.'s Verwaltungslehre nicht über das empirisch Erfassbare hinaus. Die Dogmatik des geltenden Rechts wirkt zu stark, als daß eine wirkliche Verwaltungslehre hätte entstehen können.

Literatur. E. Spranger: Die wissenschaftlichen Grundlagen der Schulverfassungslehre und Schulpolitik. Aus den Abhandlungen der preuß. Akademie der Wissenschaft, Jahrg. 1927. Phil.-Hist. Klasse Nr. 3 (1928).

Pigberg.

Stenographie s. Kurzschrift.

Stiehl, Ferdinand. 1. **Lebensgang.** St. ist 1812 in Arnoldsbain im Taunus als Sohn eines Pfarrers geboren; er besuchte das Gymnasium in Wehlar und studierte Theologie in Bonn und Halle. Seine innere Entwicklung verlief geradlinig; von Kindheit an für religiöse und kirchliche Fragen aufgeschlossen, wuchs er ohne Bruch in die Überzeugung von der überragenden Bedeutung der Kirche und der Richtigkeit der orthodoxen Lehre hinein, wie ihm denn ein tägliches Lesen in der Bibel von früher Jugend an selbstverständlich war. 1835 wurde er erster Lehrer, 1836 Direktor des evangelischen Lehrerseminars in Neuwied, wo er in Leitung und Unterricht Tüchtiges leistete. Allgemeiner bekannt wurde er durch eine Schrift über den „Vaterländischen Geschichtsunterricht“ 1842. Zunächst als Hilfsarbeiter 1844 in das Kultusministerium berufen, gewann er bald auf dem Gebiet des Volksschul- und Lehrerbildungswesens entscheidenden Einfluß. 1848—50 war er Abgeordneter der Kammer und gehörte der konservativen Partei an. Trotz der heftigsten Angriffe von den verschiedensten Seiten blieb seine Stellung unter den Ministern Eichhorn, Schwerin, Rodbertus, Ladenberg, Raumer, Bethmann-Hollweg und Mähler unbestritten, bis 1872 unter Falk eine Wendung der Schulpolitik erfolgte, die das Ende seiner amtlichen Tätigkeit bedeutete. Die ersten Jahre des Amtes, angefüllt mit umfassenden Reisen in den einzelnen Provinzen und zahlreichen Maßnahmen zur Abstellung örtlicher Schäden, verliefen ohne Verordnungen einschneidender Art. Die Ereignisse des Jahres 1848 führten weiter. Friedrich Wilhelm IV. sah in den Lehrerseminaren und dem von ihnen in Volksschule und Volk ausströmenden Geist die Quelle der Revolution und alles Unheils und trieb dazu, hier dem Strom des Verderbens ein Ende zu machen. Am 1.—3. Oktober 1854 erschienen die drei Regulative über das Seminar-, Präparanden- und Volksschulwesen (vgl. Art. „Regulative“). Keine Maßnahme des preussischen Kultusministeriums hat einen so langdauernden und erbitterten Kampf hervorgerufen wie diese Regulative. Zwar drückte St. mit der ihm eigenen Energie auf ihre genaue Durchführung, aber das Leben erwies sich als stärker. Überall wuchsen zunächst einzelne Schulen und Seminare über die Bestimmungen hinaus. St. mußte sich dazu bequemen, 1859 und 1861 zwei Erlasse zu entwerfen, die den Rahmen der Regulative erweitern sollten. Tatsächlich haben beide Verfügungen den Widerstand nur verstärkt; denn wenn auch in Kleinigkeiten nachgegeben wurde, z. B. durch Herabsetzung der Zahl der zu memorierenden Kirchenlieder und Bibelsprüche und Erweiterung des Rechenstoffes für die Seminare,